

12

Geschäfts-Ordnung

des

Vorstandes der israelitischen Gemeinde

zu

Frankfurt am Main.

—•••••—

Frankfurt am Main 1864.

Erstausgabe

Verlag von C. Neumann, Neudamm

Preis 1/2 Mark

Verlag von C. Neumann, Neudamm

C. Neumann's Druckerei. Frankfurt a. M.

§. 1.

Der Gemeinde-Vorstand ist in drei Sectionen eingetheilt,

- I. die Cultussection,
- II. die Steuersection und
- III. die Stiftungssection.

§. 2.

Jede dieser Sectionen besteht aus drei Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes.

Niemand kann ständiges Mitglied zweier Sectionen sein, jedoch können für eine jede Section aus den Vorstandsmitgliedern ausnahmsweise Ersatzmänner ernannt werden, welche in Verhinderungsfällen einzutreten haben.

§. 3.

Jede Section wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, welcher deren Geschäfte leitet, die vorkommenden Arbeiten vertheilt, und gemeinschaftlich mit einem anderen Sectionsmitgliede alle von der Section ausgehenden Beschlüsse und Verfügungen unterzeichnet.

§. 4.

In der Regel beschließt und verfügt jede Section selbstständig in allen ihrem Geschäftskreise angehörigen Angelegenheiten.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Sectionsmitglieder oder wo es sonst die Wichtigkeit der Sache erfordert, ist die betreffende Angelegenheit mit berichtlicher Vorlage der Entscheidung des Gemeinde-Vorstandes anheim zu geben.

Jede Section begutachtet die ihr von der Gemeindeverwaltung zugewiesenen Gegenstände.

§. 5.

Zu dem Geschäftskreise der **Cultussection** gehört der Cultus, das Begräbnißwesen und die Führung der Standesbücher der Gemeinde.

Dieselbe beaufsichtigt den in den Gemeindefsynagogen stattfindenden Gottesdienst und trifft alle zur Gottesverehrung nothwendigen Veranstaltungen;

sie sorgt für die Aufrechthaltung der Ordnung in der Synagoge durch Inspectoren, welche sie dem Gemeindevorstand vorschlägt, sie setzt dieselben in ihr Amt ein und ertheilt ihnen Instruction; sie überwacht ferner alle bei dem Cultus angestellten Beamten und Bediensteten und vollzieht die das Cultuswesen betreffenden Beschlüsse der Gemeindeverwaltung.

Die Cultussection hat über alle auf den Gottesdienst Bezug habenden Geräthschaften und über die in der Synagoge befindlichen Mobilien, seien dieselben im Gebrauche oder nicht, ein Verzeichniß zu führen, unter Vormerkung aller Ab- und Zugänge.

Unter ihrer Aufsicht steht der Friedhof; sie hat auf die Einhaltung der Begräbnißordnung zu sehen und alle auf die Beerdigungen bezüglichen Anordnungen zu treffen. Ueber die Form der Grabsteine und die Inschriften auf denselben hat sie gleichfalls zu entscheiden.

Sie überwacht die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterberegister der Gemeinde. Alle Ausfertigungen aus denselben sind gemeinschaftlich von dem Vorsitzenden des Vorstandes und von einem die Unterschrift des Vorstandes führenden Vorstandsmitgliede zu unterzeichnen.

Die Geschäfte dieser Section werden in regelmäßigen Sitzungen berathen und erledigt, und ihre Beschlüsse protokollarisch aufgezeichnet.

Am Sabbathen und Festtagen haben, wo möglich, sämmtliche Mitglieder der Cultussection, jedenfalls ein Mitglied derselben bei dem Gottesdienste in der Hauptsynagoge anwesend zu sein.

§. 6.

Die Steuersection verwaltet das gesammte Gemeinde = Vermögen und die Gemeinde = Finanzen.

Zum Geschäftskreise dieser Section gehören demnach :

- die Führung der Gemeinde = Cassé;
- die Empfangnahme und Quittirung aller Eingänge derselben, sowie die Vornahme aller der Gemeindecasse obliegenden Auszahlungen;
- die Verzinsung und Tilgung der Gemeindefschulden;
- das Steuerwesen und insbesondere die Vorschläge zu den Einschätzungen der Gemeindeglieder;
- die Festsetzung der Beerdigungskosten für Gemeindegangehörige, der Anzugsgelder der in die Gemeinde eintretenden Fremden, sowie die Einschätzung dieser und der steuerpflichtig werdenden Gemeindegangehörigen.

Die Steuersection hat in jedem dieser Fälle denen, die es angeht, bekannt zu geben, daß gegen die Beschlüsse der Section der Recurs an den Vorstand offen stehe.

Die Steuersection hat ferner von den das Bürgerrecht nachsuchenden Fremden, gegen von ihr auszustellende Bescheinigung, eine dem Betrag der festgesetzten Anzugsgelder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen und in Verwahrung zu nehmen; disponible Gemeindegelder in möglichst sicherer Weise anzulegen; Depositen von Seiten derjenigen Anstalten und Stiftungen, welche zur Deponirung befugt oder verpflichtet sind, anzunehmen, aufzubewahren und darüber Empfangsbescheinigung zu ertheilen; alle Mobilien und Immobilien der Gemeinde mit Ausnahme derjenigen, welche der Cultussection zugewiesen sind, zu beaufsichtigen und über deren Bestand eine Tabelle mit Beifügung aller eintretenden Veränderungen zu führen, sowie die Vermietzung der hierzu geeigneten Objecte zu bewirken; endlich

- 1) die jährliche Gemeindegrechnung,
- 2) das Verzeichniß des Gemeinde = Vermögens am Schlusse eines jeden Jahres (den Finanz = Etat);
- 3) den für drei nach einander folgende Jahre geltenden Voran-

schlag der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde nach den Vorschriften des Regulativs aufzustellen und dem Vorstande vorzulegen.

§. 7.

Die Steuersection besteht aus

- a) einem Cassier,
- b) einem Steuereinnehmer und
- c) einem Gegenschreiber.

§. 8.

Der Cassier nimmt alle eingehenden Gelder in Empfang und ertheilt darüber gemeinschaftlich mit dem Gegenschreiber Bescheinigung.

Auszahlungen kann er nur im Einverständnisse mit dem Gegenschreiber und auf dessen Anweisung machen. Er verwahrt vorläufig alle Baarschaften, Obligationen, Wechsel und sonstige Dokumente und Werthgegenstände in dem auf dem Steuersectionslokale der Gemeinde befindlichen Cassenschranke, und übergibt sie sobald als möglich zum gemeinschaftlichen Verschuß. Ueber Einnahme und Ausgabe führt er ordnungsmäßige Bücher und hat vierteljährlich die Casse gemeinschaftlich mit dem Gegenschreiber zu revidiren.

§. 9.

Der Steuereinnehmer erhebt die Gemeindesteuern und quittirt über deren Empfang gemeinschaftlich mit dem Gegenschreiber. Seine Einnahme hat er, wenn solche die Summe von tausend Gulden erreicht, zur Casse abzugeben, und sich hierüber im Gegenschreiberbuche durch den Cassier quittiren zu lassen. Er überwacht die Führung des Hauptsteuerregisters und führt ein Controllbuch über die Steuern. Demselben liegt die besondere Beaufsichtigung sämmtlicher Liegenschaften der Gemeinde und die damit zusammenhängenden geschäftlichen Besorgungen ob.

§. 10.

Der Gegenschreiber controllirt die Einnahmen und Aus-

gaben; erstere, indem er alle Quittungen des Cassiers und Steuereinnehmers mit unterzeichnet, letztere, indem er dieselben anweist.

Außer den Controllbüchern führt er das Memorial und Manual oder überwacht deren Führung, revidirt die Hauptabrechnung und stellt den Voranschlag auf. Am Schlusse eines jeden Jahres hat derselbe über den Finanzstand der Gemeinde dem Gemeindevorstand einen Bericht vorzulegen.

§. 11.

Die Mitglieder der Steuersection haben alle Depositen gemeinsam zu verwahren und die darüber auszufertigenden Vagheine zu unterschreiben. Sie überwachen die Führung des Depositenbuchs und unterzeichnen die einzelnen Einträge in demselben.

Zu dem Verwahrungsschranke der Depositen, welcher mit drei verschiedenen Schlössern versehen sein muß, hat jedes Mitglied der Steuersection einen Schlüssel, so daß derselbe nur in Gemeinschaft aller Sectionsglieder geöffnet werden kann.

§. 12.

Gegenstand gemeinsamer Berathung und Beschlußnahme sind alle der Steuersection im Allgemeinen obliegenden Geschäfte, insbesondere die Anlage von Kapitalien, die Bestimmung der Anzugsgelder, der Grabstätte- und Beerdigungsgebühren, beziehungsweise die Größe etwaiger desfalls zu leistender Cautionen, Vermietungen und sonstige Vertragsabschlüsse, gleichwie Berichterstattungen.

Die Beschlüsse dieser Section sind in den gewöhnlichen Amtsstunden oder in den besonders veranstalteten Sitzungen nach Majorität zu fassen und darüber ein Protokoll zu führen.

§. 13.

In Abwesenheit des Cassiers oder des Gegenschreibers verwaltet der Steuereinnehmer deren Geschäfte. Ist eine solche Abwesenheit von längerer Dauer, so hat für diesen Fall der Vorstand das Geeignete anzuordnen.

In Abwesenheit des Steuereinnehmers versieht der Cassier dessen Stelle.

Wenn die Ersetzung des Cassiers erfolgt, ohne daß derselbe zuvor die Casse hat übergeben können, so haben die beiden übrigen Mitglieder der Section, unter Zuziehung des Vorsitzenden des Gemeinde-Vorstandes die Casse gemeinschaftlich aufzunehmen und sonst Geeignetes vorzusehen.

§. 14.

Die **Stiftungssection** unterhält ein vollständiges Verzeichniß über alle Stiftungen, deren Ursprung, Zweck und Größe, sowie über deren jeweilige Administratoren. Sie überwacht die Administrationen sämtlicher Stiftungen, welche unter Oberaufsicht des Gemeinde-Vorstandes stehen, (Vgl. Regul. S. 9. 4. A. e.) hält deren Administratoren zur ordentlichen Rechnungsstellung und Einhaltung der Stiftungszwecke an, revidirt und approbirt die Stiftungsrechnungen, veranlaßt die Ergänzung der Administrationen im Fall eintretender Vacanzen und verpflichtet die neu ernannten Mitglieder. Die Ausbezahlung von Stiftungszinsen und sonstigen Prästanten kann bei der Gemeindecasse nur auf ihre Anweisung erfolgen.

Die Stiftungssection hat wenigstens einmal monatlich in dem Local der Gemeindeverwaltung zur Besprechung und Erledigung der vorliegenden Gegenstände Sitzung zu halten.

§. 15.

Die **Verathungen und Verhandlungen** in den Sitzungen des Vorstandes werden durch einen Vorsitzenden geleitet, welcher von Jahr zu Jahr jedesmal im Dezember, mittelst geheimer Abstimmung, durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erwählt wird. Sollte bei der ersten Abstimmung eine absolute Mehrheit nicht erzielt werden, so ist die Wahl in der darauf folgenden Sitzung vorzunehmen, in welcher alsdann die relative Mehrheit entscheidet. Hierbei ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich.

Zu derselben Zeit und in gleicher Weise wird ein Mitglied des Vorstandes erwählt, welches den Vorsitzenden in Verhinderungsfällen ersetzt. Sind beide zeitweise an der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen verhindert, so hat das jeweilige im Amte älteste Mitglied des Vorstandes den Vorsitz zu übernehmen.

§. 16.

Zum Vorsitzenden kann nur ein Mitglied gewählt werden, welches sich bereits ein Jahr im Vorstande befindet.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Vorstandssitzungen und in den gemeinschaftlichen Sitzungen des Vorstandes und Ausschusses;

er bestimmt die Tagesordnung und läßt die Mitglieder zu den Sitzungen schriftlich einladen;

er nimmt alle an den Vorstand gerichteten Erlasse, Eingaben und Zuschriften in Empfang und legt solche demselben vor;

er überwacht den Geschäftsgang der Verwaltung und die Arbeiten der Commissionen (§. 28 und 29), beaufsichtigt das Archiv und die Registratur, und unterzeichnet alle Protokolle und Ausfertigungen, letztere in Gemeinschaft mit einem vom Vorstande dazu bezeichneten Vorstandsmitgliede.

§. 17.

In der ersten Sitzung des Monats Januar hat sowohl die Einteilung des Vorstandes in die drei Sectionen (§. 1.) als auch die Wahl der Deputirten zum Schulrathe, sowie der Vorsitzenden bei der Hospital-Verwaltung und dem Pflégamte des Almosenkastens aus den Mitgliedern des Vorstandes, für das laufende Jahr stattzufinden.

§. 18.

Ueber alle Verhandlungen des Vorstandes wird in der Sitzung vom Gemeinbeschreiber ein Protokoll geführt, welches am Ende der Sitzung verlesen und seinem sachlichen Inhalte nach genehmigt wird.

Zu Anfang der darauf folgenden Sitzung wird die Reinschrift des Protokolls der früheren Sitzung verlesen, und nach erfolgter definitiver Genehmigung von dem Vorsitzenden unterzeichnet.

§. 19.

Von jedem Beschluß, der sich auf Gegenstände bezieht, worüber ein Aktenfascikel vorhanden oder anzulegen ist, muß eine Abschrift diesem Fascikel mit Angabe des Datums beigelegt werden.

Ueber das Protokoll selbst ist ein Real- und Personal-Register zu führen.

§. 20.

Zur Fassung eines gültlichen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern in der Sitzung erforderlich. Auf Antrag von zwei Mitgliedern muß indessen jede Beschlußfassung ausgesetzt werden, bis wenigstens zwei Drittel der sämtlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§. 21.

Geschäftsgegenstände, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung verschoben werden kann, sind durch Circularbeschlüsse zur Entscheidung zu bringen. Alle hier anwesenden Mitglieder des Vorstandes haben in einem solchen Falle ihre schriftliche Abstimmung unter das von dem Vorsitzenden zu erlassende Umlaufschreiben zu bemerken. Dieses muß eine Auseinandersetzung des Falles und einen bestimmten Antrag enthalten. Der in solcher Weise gefaßte Beschluß ist in nächster Sitzung in das Protokoll einzutragen.

§. 22.

Der Vorsitzende bestimmt die Sitzungen nach Maßgabe der vorliegenden Geschäfte, er hat darauf zu sehen, daß diese rechtzeitig zur Verhandlung kommen. Auf schriftlichen Antrag von drei Vorstandsmitgliedern muß eine Sitzung anberaumt werden.

§. 23.

Einer jeden Beschlußnahme geht eine mündliche Verhandlung voran.

§. 24.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Unteranträge zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, daß dieselben schriftlich abgefaßt werden.

§. 25.

Wenn von einem Mitgliede der Schluß der Discussion beantragt und von der Majorität angenommen wird, so ist sofort zur Abstimmung zu schreiten.

§. 26.

Die Fragestellung gebührt dem Vorsitzenden, jedes Mitglied kann jedoch eine Abänderung derselben beantragen und darüber eine Abstimmung veranlassen; die Theilung eines Antrags kann nicht verweigert werden.

§. 27.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch einfache Mehrheit gefaßt. Jeder Stimmende hat das Recht, seine abweichende Meinung und die Gründe dafür zu Protokoll zu geben. Auf den Antrag dreier Mitglieder ist die Abstimmung geheim.

Bei Wahlen findet in der Regel geheime Abstimmung statt.

§. 28.

Es können aus der Mitte des Vorstandes Commissionen ernannt werden, welche die ihnen überwiesenen Gegenstände zu begutachten haben.

Die Mitglieder derselben werden entweder auf den Vorschlag des Vorsitzenden bestellt, oder mittelst geheimer Abstimmung gewählt, wenn drei Mitglieder des Vorstandes eine solche Wahl beantragen. Es entscheidet hierbei relative Mehrheit.

Die Commission tritt auf Einladung des dienstältesten in diese Commission gewählten Vorstandsmitgliedes zusammen und wählt einen Berichterstatter, welcher über das Ergebniß ihrer Berathungen entweder mündlich oder schriftlich berichtet. Minderheitsgutachten sind statthaft und mit den Mehrheitsberichten zur Vorlage zu bringen.



1117.
 Franz
 1355
 45360

Hs. Autign.
 Leipzig + J.
 11'39

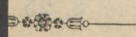
Inches
 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19
 Centimetres

Colour Chart #13

DANES
 -PICTA
 .COM



Einladung des dienftältesten in diese
 smitgliedes zusammen und wählt einen
 das Ergebnis ihrer Berathungen ent-
 berichtet. Minderheitsgutachten sind
 sberichten zur Vorlage zu bringen.



Autijm.
big + J.
 11' 39